



Tagesordnungspunkt:

Klimaanpassungsgesetz NRW-E (Regierungsentwurf) – Pflicht zu Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität nimmt die Ausführungen über das Klimaanpassungsgesetz NRW (Regierungsentwurf), insbesondere über die Pflicht zur Erstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte und deren Ausgestaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Zunächst keine klimatischen Auswirkungen.
Erst die Umsetzung eines künftigen Klimaanpassungskonzeptes hat eine sehr große Bedeutung für Klimaschutz und Klimaanpassung.

Vorlage Nr. 119/2026

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	23.09.2026		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.10.2026		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Wie in den vergangenen Ausschusssitzungen mitgeteilt, wurden für eine Änderung des Klimaanpassungsgesetzes NRW (KlAnG NRW) und einer damit einhergehenden Pflicht zur Erarbeitung kommunaler Klimaanpassungskonzepte, die erforderlichen gesetzlichen Regelungen und Beteiligungsverfahren auf den Weg gebracht.

Inzwischen liegt ein Regierungsentwurf (KlAnG NRW-E) vor. Aufgrund der zu erwartenden Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 3 dieses Entwurfes und nach der geplanten Klimaanpassungskonzept-Verordnung (KlAnKVO) NRW werden Gemeinden ohne vollständiges Klimaanpassungskonzept **ab 2027** zur Erstellung eines solchen verpflichtet. Ausnahmen sind nur DAS-geförderte Gemeinden in NRW (Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels).

Vorgesehene Bestandteile der Pflicht-Konzepte:

- **Darstellung der Klimaentwicklung und Klimafolgen**
- **Betroffenheitsanalyse**
- **Maßnahmenkatalog**
(§ 3, Abs. 2 - 4 KlAnKVO NRW, Entwurf)

Für die ersten beiden Analysen kann auf die Datenaufbereitungen des LANUK zurückgegriffen werden. Bei der Betroffenheitsanalyse sollen die Verwundbarkeiten interdisziplinär für die relevanten Handlungsfelder betrachtet werden, welche eine Gemeinde selbst auswählt.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Maßnahmenkatalog, einschließlich detaillierter Kategorisierung und Priorisierung (§ 3, Abs.4, Satz 3 und 4). Der Katalog soll Klimaanpassungsmaßnahmen für alle relevanten Handlungsfelder umfassen, „ist auf die örtlichen Gegebenheiten bezogen und kann sowohl konzeptionelle und planerische als auch konkrete bauliche sowie informative und partizipative Maßnahmen beinhalten“ (§ 3, Abs.4 KlAnKVO NRW, Entwurf). Dabei kann es um Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde gehen und auch um Empfehlungen für andere Träger öffentlicher Aufgaben, Letztere können dann im Rahmen einer 30-tägigen Einsichtnahme Stellungnahmen dazu abgeben.

Bereits bestehende relevante Planungen, Konzepte und weitere Grundlagen (z. B. Hochwasserschutzkonzepte, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten, Hitzeaktionsplanungen, Brandschutzbedarfspläne, Abwasserbeseitigungskonzepte, Wasserversorgungskonzepte etc.) sollen berücksichtigt und auf Lücken bezüglich der Klimaanpassung geprüft werden. Diese sollen durch entsprechende Maßnahmen geschlossen werden.

Bis spätestens **30.11.2029** ist das Klimaanpassungskonzept im Rat zu beschließen und danach innerhalb von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) anzuzeigen.

Vorlage Nr. 119/2026

Als Belastungsausgleich erhalten die nach § 1 des Entwurfes der KIANKVO verpflichteten Gemeinden für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte pauschal 55 000 Euro sowie 0,10 Euro je Einwohnerin und Einwohner (bezogen auf die am 31.12.2024 beim Statistischen Landesamt NRW gemeldete Bevölkerungszahl). Die Auszahlung erfolgt in drei gleichen Teilbeträgen, jeweils im August 2027, 2028 und 2029 (§ 5 KIANKVO NRW, Entwurf).

Details können hier nachgelesen werden:

[MMV18-5107.pdf](https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-5107.pdf)

(<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-5107.pdf>)

Weiteres Vorgehen:

Zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten der KIANKVO wurde bereits begonnen, vorhandene Konzepte und Planungen hinsichtlich ihrer Relevanz für die Klimaanpassung und damit auch für ein entsprechendes Konzept zu prüfen und entsprechende Maßnahmen fachübergreifend zu sammeln. Dies soll u. a. in der kommenden Steuerungsrunde am 17. November 2026 fortgesetzt werden und eine erste Auswahl relevanter Handlungsfelder erfolgen.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Bolle